II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS
DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
vom 16. April 1982
zur Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien

(82/221/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr aller unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden sollen, wird ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluß steht nicht dem freien Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien entgegen:

— Erzeugnisse, für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses Einfuhrtitel ausgegeben wurden, in denen Argentinien als Ursprungsland genannt ist, oder

— Erzeugnisse, die in Durchführung von vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträgen eingeführt werden, oder

— Erzeugnisse, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport in die Gemeinschaft befinden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich der unter diesen Beschluß fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand der vom Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 7. April erlassenen Maßnahmen waren.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt bis zum 17. Mai 1982.

Vor diesem Datum wird geprüft, ob es zweckmäßig ist, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu verlängern, ihn zu ändern und gegebenenfalls aufzuheben.

Geschehen zu Brüssel am 16. April 1982.

Der Präsident
L. TINDEMANS